

2409 031 174

Erw.Amts-Schreibg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 287/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anita R. [REDACTED] geb. 2 [REDACTED]
A [REDACTED] H [REDACTED], M [REDACTED]/Uruguay,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1a. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gartner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Das Berufungsgericht hat auf Grund einer ihm vorbehaltenen Würdigung des widersprüchlichen Vortrags der Klägerin deren Verfolgungsschicksal nicht klären können und deshalb eine Entschädigung für Gesundheitsschäden abgelehnt. Diese Entscheidung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Würdigung rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Fuchs